

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an
 - a) die durch neue EWG-Verordnungen geschaffene Rechtslage,
 - b) die neue, durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs geschaffene Rechtslage,
 - c) datenschutzrechtliche Erfordernisse;
2. Verwaltungsvereinfachung durch
 - a) Erweiterung der Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und die Abgabe von Einfuhrkontrollmeldungen,
 - b) Verzicht auf einzelne Elemente der Kapitalverkehrsmeldungen sowie Anpassung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz;
3. Erschwerung
 - a) des illegalen Transfers von Technologie,
 - b) antragswidriger Verwendung internationaler Einfuhrbescheinigungen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Oktober 1989 – 121 (421) – 651 09 – Au 118/89.

Die Verordnung wurde am 29. September 1989 im Bundesgesetzblatt I Nr. 45 verkündet.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. September 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 10 Abs. 5 sowie der §§ 11 und 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Grenzübergangswert“ durch die Worte „Statistische Wert“ ersetzt.
- 1a. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen dem Wort „Nummern“ und der Angabe „1517a“ die Angabe „1461,“ eingefügt.
2. In § 5a Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt D“ durch die Angabe „Abschnitte D und E“ ersetzt.
3. In § 6 wird der Absatz 2 aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)“ die Worte „und zur Durchführung der Ausfuhrüberwachung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „viertausend“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 werden im ersten und zweiten Halbsatz nach dem Wort „gemeinschaftlichen“ jeweils die Worte „oder gemeinsamen“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im Falle der Ausfuhr von Waren aus den Kapiteln 26 bis 38, 49, 72 bis 90, 93 und 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer, der das erleichterte Verfahren nach Absatz 5 in Anspruch nimmt, die im Laufe eines Monats getätigten Ausfuhren bis zum

zehnten Tag des Folgemonats zu melden. Die Meldungen müssen die nach den Feldern 2, 8, 11, 17a, 18, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 38, 41 und 46 der Anlage A1 erforderlichen Angaben enthalten. Die Form der Meldungen und die Zolldienststelle, bei der sie abzugeben sind, werden durch die Oberfinanzdirektion bestimmt. Die Oberfinanzdirektion kann auch bestimmen, daß Meldungen, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder, soweit dies beantragt wird, durch Datenfernübertragung abzugeben sind.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibens der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

(4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.“
7. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 15 Abs. 6 findet Anwendung.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mit-

- gliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, ausführen;“.
- d) Nach Absatz 1 Nr. 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. Gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen betrifft oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet sowie der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;“.
- e) Nach Absatz 1 Nr. 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- „20a. Hausmüll;“.
- f) In Absatz 1 Nr. 28 werden die Worte „internationalen Zollpassierscheinheften“ durch die Worte „Carnets A.T.A.“ ersetzt.
- g) Absatz 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:
- „30. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;“.
- h) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17, 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9. Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe b findet auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und Unterlagen jedoch Anwendung, wenn sie im Anschluß an den vorübergehenden Gebrauch nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder im Anschluß an die vorübergehende Zollgutverwendung auf Grund eines Carnets A.T.A., das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt ist, wieder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.“
- 9 § 20c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee der Nummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 und 2101 10 110 bis 2101 10 190 des Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) bedarf in Quotenzeiten der Genehmigung.“
10. § 20d wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980“ durch „1986“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerinhalt wie folgt gefaßt: „Beilage zum BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1988“.
11. § 20e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Stahl“ das Wort „legiertem“ eingefügt.
- b) Die Warennummer „7204 50 900“ wird durch „7204 50 100“ ersetzt.
12. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Angaben „Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 000 bis 2601 20 000),“ die Angaben „NE-metallurgischen Erzen (Warennummern 2602 00 000 bis 2617 90 000),“ eingefügt.
13. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Saatgut“ durch die Worte „Saat- und Pflanzgut“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:
- „Für die in Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichneten Waren bedarf es keiner Ausfüllung der Felder 20, 25, 37, 44 und 46 in den Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung. Für diese Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.“
14. In § 29 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes.“
15. In § 29b Abs. 3 wird Satz 2 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:
- „Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom Bundesamt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.“
16. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 22a wird wie folgt gefaßt:
- „22a. Waren mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher pas-

- siver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 22 der VO (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vom 16. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden;“.
- b) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. Hausmüll;“.
- c) Nummer 33 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
17. § 33 Abs. 3 wird gestrichen.
18. Die §§ 33a und 33b werden gestrichen.
19. § 35b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 der Einfuhrliste) und von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee (Warennummern 2101 10 110 bis 2101 10 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen.“
20. § 35c wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980“ durch „1986“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Nichtmitgliedland“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Freistellungszeugnis“ gestrichen.
21. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Stahl“ das Wort „legiertem“ eingefügt.
b) Nach Nummer 5 werden die Worte „der Nummern“ durch „der Warennummern“, die Warennummer „7204 50 900“ durch „7204 50 100“ und die Warennummer „7404 00 900“ durch „7404 00 990“ ersetzt.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
b) In Absatz 3 wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.
23. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben.
24. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren sowie die Weitergabe von in § 5 Abs. 1 Satz 1 erfaßten, nicht allgemein zugänglichen Datenverarbeitungsprogrammen (Software) an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung. Als Gebietsfremde im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet im Zeitpunkt der Weitergabe auf höchstens fünf Jahre befristet ist.“
25. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefaßt:
„§ 55
Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten
(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie
1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder
2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,
nach § 56 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:
a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,

2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 55 Abs. 1 erbringt oder entgegennimmt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.“

26. In § 56a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig“ jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig“ ersetzt.
27. Die §§ 57 und 58 werden wie folgt gefaßt:

„§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

- (1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie
 1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken oder
 2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 58 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsfremde Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsfremde oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 57 Abs. 1 entgegennimmt oder erbringt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.“

28. In § 58a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig“ jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig“ ersetzt.
29. In § 67 Satz 2 werden die Worte „oder der von dieser bestimmten Stelle“ gestrichen.
30. § 70 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 2,“ die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.
 - Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. als Ausführer, Versender oder Dritter entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,“.
 - Absatz 4 Nr. 15 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) entgegen § 29b Abs. 3, auch in Verbindung mit § 43a Satz 2, eine Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine neue Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt,“.
 - In Absatz 4 Nr. 17 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 15 Abs. 6,“ eingefügt.
31. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:
- Vor der Länderangabe „Belgien“ wird das Wort „Australien“ und neben diesem die Angabe

„Department of Foreign Affairs and Trade
Economic and Trade Development Division
Canberra A.C.T. 2600“

 eingefügt.
 - Neben der Länderangabe „Dänemark“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

„Industri- & Handelstyrelsen
Tagensvej 135
220 København N
Tel.: 85 10 66“.
 - Neben der Länderangabe „Großbritannien und Nordirland“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

„Department of Trade and Industry
Export Licensing Unit,
Kingsgate House,
68–74 Victoria Street
LONDON SW 1 E 6 SW
Tel.: 01 215 78 77
Telex: 88 11 074“.
 - Neben der Länderangabe „Portugal“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

„Ministerio do Comercio e Turismo
Av. de República 79
1000 Lisboa“.
 - Neben der Länderangabe „Spanien“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:

„Ministerio de Economía y Hacienda Dirección General de Transacciones Exteriores“.
 - Neben der Länderangabe „Vereinigte Staaten von Amerika“ wird nach der Angabe „Washington D.C. 20230“ die Angabe „Phone 202-377-3808“ eingefügt.
32. Die Länderlisten G 1 und G 2 (Anlage L) werden wie folgt geändert:
- Das Wort „Birma“ wird jeweils gestrichen und nach dem Wort „Uganda“ werden jeweils die Worte „Union Myanmar“ eingefügt.
33. Die Anlagen
- A1, A3 und A ErgBl,
 - E6 Rückseite, K3 und K4,
 - K1, K2, Z11 und LV
- erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.
34. Bei Anlage E1 wird in Feld 18 folgende Erklärung eingedruckt:
- „Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.“
35. Anlage E3a wird wie folgt geändert:
- In Feld 21 wird folgende Erklärung eingedruckt:

„Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.“
 - In der rechtsseitig angeordneten Rubrik „Einfuhr“ wird in der zweiten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33b AWW)“, in der dritten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 3 AWW)“ und in der vierten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33a AWW)“ gestrichen.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen A1, A3 und A ErgBl. zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1991 verwendet werden. Bei der Ausfuhr von Waren der in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 15 Abs. 6 neu) bezeichneten Kapitel gilt dies vom 1. April 1990 ab jedoch nur, wenn der Zollstelle ein Mehrstück der Ausfuhrerklärung vorgelegt wird.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. April 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist, am 30. September 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25, Nr. 27 und Nr. 33 Buchstabe c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7, Nr. 30 Buchstabe e und Nr. 33 Buchstabe a tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1989

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anlagen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE 000000					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG					
					XXXXXX					
					3 Vordrucke		4 Ladelisten			
					XXXXXX		XXXXXX			
					5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer	
					XXXXXX		XXXXXX			
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
					XX					
					10 Erstes Best. Land		11 Handelsland		13 G. L. P.	
					XXXX				XXXXXX	
14 Anmelder/Vertreter Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland			15 Vers./Ausf. L. Code		17 Bestimm. L. Code	
				XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			a. XXX b. XX		a. b. XX	
				16 Ursprungsland			17 Bestimmungsland			
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				19 Cr.		20 Lieferbedingung				
						XX				
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.				23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts
								XXXXXXXXXX		
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben				
XX		XX								
1		29 Ausgangszollstelle		30 Warenort						
				XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX						
31 Packstücke und Warenbezeichnung					32 Positions Nr.		33 Warennummer			
Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art							XXXX			
							34 Urspr. land Code			
							a. b.			
							35 Rohmasse (kg)			
							37 VERFAHREN			
							38 Eigenmasse (kg)			
							39 Kontingent			
							XXXXXX			
							40 Summatische Anmeldung/Vorpapier			
							XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
							41 Besondere Maßeinheit			
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen					Ausgeführt mit Versand-AE Nr.:		Code B. V.			
					Ausfuhrgenehmigung vom		Nr.		Gültig bis	
							XXX			
							46 Statistischer Wert			
47 Abgabenberechnung					48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers			
Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX										
Summe										
50 Hauptverpflichteter Nr.					Unterschrift.		C ABGANGSZOLLSTELLE			
XX										
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					vertreteten durch					
					Ort und Datum:					
XXXXXXXXXXXX					XXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXX	
									XXXXXXXXXXXX	
52 Sicherheit nicht gültig für					Code		53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)			
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					XX		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE					Stempel		54 Ort und Datum			
Ergebnis:							Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

Ausfuhrerklärung

Anlage A 1 zur AWV (88)

E	PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE 000000					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE								
Exemplar für den Versender/Ausführer	3	2 Versender/Ausführer Nr.	1 ANMELDUNG 3 Vordrucke 4 Ladelisten 5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer			9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. 10 Erstes Best. Land 11 Handelsland 13 G. L. P. 15 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code 16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland							
	8 Empfänger Nr.	14 Anmelder/Vertreter Nr. 19 Ctr. 20 Lieferbedingung											
	14 Anmelder/Vertreter Nr.								21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels 22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts				
	16 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang											25 Verkehrszweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrszweig 27 Ladeort 29 Ausgangszollstelle 30 Warenort	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	32 Positions-Nr. 33 Warennummer 34 Urspr. Land Code 35 Rohmasse (kg) 37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent 40 Summarische Anmeldung/Vorpapier 41 Besondere Maßeinheit											
	25 Verkehrszweig an der Grenze				42 Statistischer Wert								
	26 Inländischer Verkehrszweig	43 Zahlungsauflauf 49 Bezeichnung des Lagers											
	27 Ladeort				50 Hauptverpflichteter Nr. 51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)								
	29 Ausgangszollstelle	52 Sicherheit nicht gültig für 53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)											
	30 Warenort				54 Ort und Datum:								
31 Packstücke und Warenbezeichnung	55 PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE												
32 Positions-Nr.				56 Ergebnis:									
33 Warennummer	57 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
34 Urspr. Land Code				58 Zeichen:									
35 Rohmasse (kg)	59 Frist (letzter Tag):												
37 VERFAHREN				60 Unterschrift:									
38 Eigenmasse (kg)	61 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
39 Kontingent				62 Stempel:									
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	63 Ergebnis:												
41 Besondere Maßeinheit				64 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
42 Statistischer Wert	65 Zeichen:												
43 Zahlungsauflauf				66 Frist (letzter Tag):									
49 Bezeichnung des Lagers	67 Unterschrift:												
50 Hauptverpflichteter Nr.				68 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	69 Stempel:												
52 Sicherheit nicht gültig für				70 Ergebnis:									
53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)	71 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
54 Ort und Datum:				72 Zeichen:									
55 PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE	73 Frist (letzter Tag):												
56 Ergebnis:				74 Unterschrift:									
57 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	75 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
58 Zeichen:				76 Stempel:									
59 Frist (letzter Tag):	77 Ergebnis:												
60 Unterschrift:				78 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
61 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	79 Zeichen:												
62 Stempel:				80 Frist (letzter Tag):									
63 Ergebnis:	81 Unterschrift:												
64 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				82 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
65 Zeichen:	83 Stempel:												
66 Frist (letzter Tag):				84 Ergebnis:									
67 Unterschrift:	85 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
68 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				86 Zeichen:									
69 Stempel:	87 Frist (letzter Tag):												
70 Ergebnis:				88 Unterschrift:									
71 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	89 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
72 Zeichen:				90 Stempel:									
73 Frist (letzter Tag):	91 Ergebnis:												
74 Unterschrift:				92 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
75 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	93 Zeichen:												
76 Stempel:				94 Frist (letzter Tag):									
77 Ergebnis:	95 Unterschrift:												
78 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				96 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
79 Zeichen:	97 Stempel:												
80 Frist (letzter Tag):				98 Ergebnis:									
81 Unterschrift:	99 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
82 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				100 Zeichen:									
83 Stempel:	101 Frist (letzter Tag):												
84 Ergebnis:				102 Unterschrift:									
85 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	103 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
86 Zeichen:				104 Stempel:									
87 Frist (letzter Tag):	105 Ergebnis:												
88 Unterschrift:				106 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
89 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	107 Zeichen:												
90 Stempel:				108 Frist (letzter Tag):									
91 Ergebnis:	109 Unterschrift:												
92 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				110 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
93 Zeichen:	111 Stempel:												
94 Frist (letzter Tag):				112 Ergebnis:									
95 Unterschrift:	113 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
96 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				114 Zeichen:									
97 Stempel:	115 Frist (letzter Tag):												
98 Ergebnis:				116 Unterschrift:									
99 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	117 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
100 Zeichen:				118 Stempel:									
101 Frist (letzter Tag):	119 Ergebnis:												
102 Unterschrift:				120 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
103 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	121 Zeichen:												
104 Stempel:				122 Frist (letzter Tag):									
105 Ergebnis:	123 Unterschrift:												
106 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				124 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
107 Zeichen:	125 Stempel:												
108 Frist (letzter Tag):				126 Ergebnis:									
109 Unterschrift:	127 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
110 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				128 Zeichen:									
111 Stempel:	129 Frist (letzter Tag):												
112 Ergebnis:				130 Unterschrift:									
113 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	131 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
114 Zeichen:				132 Stempel:									
115 Frist (letzter Tag):	133 Ergebnis:												
116 Unterschrift:				134 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
117 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	135 Zeichen:												
118 Stempel:				136 Frist (letzter Tag):									
119 Ergebnis:	137 Unterschrift:												
120 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				138 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
121 Zeichen:	139 Stempel:												
122 Frist (letzter Tag):				140 Ergebnis:									
123 Unterschrift:	141 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
124 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				142 Zeichen:									
125 Stempel:	143 Frist (letzter Tag):												
126 Ergebnis:				144 Unterschrift:									
127 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	145 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
128 Zeichen:				146 Stempel:									
129 Frist (letzter Tag):	147 Ergebnis:												
130 Unterschrift:				148 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
131 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	149 Zeichen:												
132 Stempel:				150 Frist (letzter Tag):									
133 Ergebnis:	151 Unterschrift:												
134 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				152 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
135 Zeichen:	153 Stempel:												
136 Frist (letzter Tag):				154 Ergebnis:									
137 Unterschrift:	155 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
138 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				156 Zeichen:									
139 Stempel:	157 Frist (letzter Tag):												
140 Ergebnis:				158 Unterschrift:									
141 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	159 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
142 Zeichen:				160 Stempel:									
143 Frist (letzter Tag):	161 Ergebnis:												
144 Unterschrift:				162 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
145 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	163 Zeichen:												
146 Stempel:				164 Frist (letzter Tag):									
147 Ergebnis:	165 Unterschrift:												
148 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				166 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
149 Zeichen:	167 Stempel:												
150 Frist (letzter Tag):				168 Ergebnis:									
151 Unterschrift:	169 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
152 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				170 Zeichen:									
153 Stempel:	171 Frist (letzter Tag):												
154 Ergebnis:				172 Unterschrift:									
155 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	173 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
156 Zeichen:				174 Stempel:									
157 Frist (letzter Tag):	175 Ergebnis:												
158 Unterschrift:				176 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
159 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	177 Zeichen:												
160 Stempel:				178 Frist (letzter Tag):									
161 Ergebnis:	179 Unterschrift:												
162 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				180 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
163 Zeichen:	181 Stempel:												
164 Frist (letzter Tag):				182 Ergebnis:									
165 Unterschrift:	183 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:												
166 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				184 Zeichen:									
167 Stempel:	185 Frist (letzter Tag):												
168 Ergebnis:				186 Unterschrift:									
169 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:	187 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:												
170 Zeichen:				188 Stempel:									
171 Frist (letzter Tag):	189 Ergebnis:												
172 Unterschrift:				190 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:									
173 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	191 Zeichen:												
174 Stempel:				192 Frist (letzter Tag):									
175 Ergebnis:	193 Unterschrift:												
176 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				194 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:									
177 Zeichen:	195 Stempel:												
178 Frist (letzter Tag):				196 Ergebnis:									

**Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen der Vordrucke
„Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“****I. Verwendung der Vordrucke**

Das Exemplar 1 des Einheitspapiers ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts; das Exemplar 2 ist „Ausfuhranmeldung“ für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Ausstellung dieses Papiers ist verpflichtet, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt (Exemplar 1 nach § 8 Abs. 1 AWV, Exemplar 2 nach § 23 Abs. 1 AHStatDV).

Das Exemplar 1 wird im Falle der Ausfuhr von den in § 15 Abs. 6 AWV nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bezeichneten Waren von den zuständigen Zolldienststellen erfaßt und für Zwecke der Ausfuhrüberwachung ausgewertet. Das Exemplar 2 wird von der zuständigen Anmeldestelle nach Bestätigung der Ausfuhr dem Statistischen Bundesamt übersandt. Das Exemplar 3 ist die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts vorgesehene Durchschrift der Ausfuhrerklärung. Die Eintragungen im Exemplar 1 müssen mit den Eintragungen im Exemplar 3 übereinstimmen.

II. Ausfüllen der Vordrucke

Die Vordrucke dürfen nur Waren umfassen, die von **einem** Ausführer/Ausstellungspflichtigen nach **einem** Bestimmungsland und an **einem** Empfänger – bei Verwendung des Vordrucks EU und EX auch für **ein** Handelsland (Käuferland) – gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über **eine** Anmeldestelle ausgehen.

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen der Vordrucke sind in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Bei Sendungen im Wert bis zu 4000 DM brauchen auch die Felder 11, 20, 28 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV[89]/Anlage zu Muster 4e AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VAE Nr. 000000

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausführer Nr.	1 ANMELDUNG	
	Versender gem. § 13 AWW	3 Vordrucke	4 Ladelisten
	8 Empfänger Nr.	5 Positionen	6 Packst. insgesamt
	14 Anmelder/Vertreter Nr.	7 Bezugsnummer	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.
10 Erstes Best. Land	11 Handelsland	13 G. L. P.	
15 Versendungs-/Ausfuhrland	16 Ursprungsland	17 Bestimm. L. Code	
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.	20 Lieferbedingung	
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	22 Wahrung u. in Rechn. gestellter Beschränktr.	23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
25 Verkehrszweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrszweig	27 Ladeort	28 Finanz- und Bankangaben
29 Ausgangszollstelle	30 Warenort		

Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Brenzntreffstelle/Pestanstalt an Zollstelle des Ausführers

31 Packstücke und Warenbezeichnung	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 VERFAHREN	37 Eigenmasse (kg)	38 Kontingent
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen	Ausfuhrgenehmigung von Nr. Gültig bis			Code B. V.	46 Statistischer Wert		

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers
Summe							

50 Hauptverpflichteter Nr.	Unterschrift	C ABGANGSZOLLSTELLE	
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	vertreten durch Ort und Datum:		

52 Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		54 Ort und Datum
Ergebnis:		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		
Zeichen:		
Frist (letzter Tag):		
Unterschrift:		

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters.

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

[illegible]

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

I. Verwendung:

Die Versand-Ausfuhrklärung (Versand-AE)

- ist zu verwenden, wenn ein Gebietsansässiger auf Veranlassung eines gebietsansässigen Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender gem. § 13 Abs. 1 AWV),
- kann von einem gebietsansässigen Ausführer statt einer Ausfuhrklärung (Anlage A 1 zur AWV [89]) für die außenwirtschaftsrechtliche Versand- und Ausfuhrabfertigung verwendet werden (§ 12 Abs. 1 AWV),
- ist bei der Ausfuhr mit Zulieferungen zu verwenden (§ 14 AWV).

Das Original (Exemplar 1) wird von der Ausgangszollstelle für den Ausführer zuständigen Versandzollstelle übersandt. Die Durchschrift (Exemplar 3) ist für den Versender gem. § 13 AWV bzw. den Ausführer bestimmt.

Der Versender gem. § 13 AWV hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-AE unverzüglich mitzuteilen. Der Ausführer hat innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand für die in der Versand-AE aufgeführten Waren bei der für ihn zuständigen Versandzollstelle eine „Ausfuhrklärung/Ausfuhranmeldung“ (AE/AM) abzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können mehrere mit Versand-AE ausgeführte Sendungen in einer AE/AM zusammengefaßt werden. Auskünfte hierzu geben die Hauptzollämter.

II. Ausfüllen des Vordrucks:

Eine Versand-AE darf nur Waren umfassen, die für denselben Ausführer nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle in das Ausland verbracht werden.

Der Vordruck entspricht in der Anordnung, Bezeichnung und Numerierung der Felder den Exemplaren 1 und 3 des Einheitspapiers. Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) entsprechend. Aus Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier ergeben sich auch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache leserlich in dauerhafter Schrift auszufüllen. Radieren ist unzulässig. Änderungen sind zu bestätigen.

Wird die Versand-AE zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefüllt, so können im Durchschreibeverfahren alle Angaben, die für die Exemplare des Einheitspapiers erforderlich sind, auch in die Versand-AE eingetragen werden. Wird die Versand-AE für sich alleine verwendet, so brauchen nur die nicht mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Versand-AE mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV[89]/Anlage zu Muster 4a AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der Versand-AE zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern:

- Im Feld B ist die für den Ausführer zuständige Versandzollstelle anzugeben.
2. Name und Anschrift des Ausführers und ggf. des Versenders gem. § 13 AWV.
3. Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze. Beispiel: Werden ein Hauptblatt und zwei Ergänzungsblätter abgegeben, so ist das Hauptblatt mit 1/3, das erste Ergänzungsblatt mit 2/3 und das zweite Ergänzungsblatt mit 3/3 zu bezeichnen.
8. Anzugeben ist die Anzahl der Warenpositionen, die zu der Versand-AE (einschließlich Ergänzungsblätter) gehören.
14. Sind Anmelder und Versender/Ausführer bzw. Anmelder und Versender gem. § 13 AWV identisch, ist „Versender/Ausführer“ bzw. „Versender gem. § 13 AWV“ anzugeben. Läßt sich der Versender/Ausführer bzw. der Versender gem. § 13 AWV durch eine firmenfremde Person vertreten, so sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Vertreters anzugeben.
18. Dieses Feld ist nur für Waren mit ausländischem Ursprung vorgesehen. Einzutragen ist in diesem Falle das ausländische Ursprungsland. Für das ausländische Ursprungsland ist die Ländernummer nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik im Feld Nr. 34a anzugeben.
- Umfaßt eine Versand-AE mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende ausländische Ursprungsland in Worten anzugeben; die Ländernummer ist im Feld Nr. 34 jeder Warenposition zu vermerken.
- Für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist Feld Nr. 34b (Ursprungsbundesland) vorgesehen.
17. Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen. Wird z. B. eine zur Ausfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland ausgeführt zu werden, so ist also stets das betreffende Drittland (= Bestimmungsland) anzugeben.
18. Das Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang ist nur bei unverpackten Waren anzugeben. Die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist nicht anzugeben.
- Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit. Bei Beförderung im Eisenbahnverkehr entfällt nur die Angabe der Staatszugehörigkeit.
- Anzugeben sind Kennzeichen oder Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) — Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug —, auf dem die Waren bei ihrer Gestaltung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“. Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.
18. Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes (also der Bundesrepublik Deutschland) entsprechen.
- 0 — Nicht in Containern beförderte Waren.
1 — In Containern beförderte Waren.
21. Anzugeben sind Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Grenze des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (Anhang 1), wenn sie bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.
- Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel).

Die Staatszugehörigkeit von Beförderungsmitteln der DDR und Berlin (Ost) wird mit Länder-Nr. 058 verschlüsselt.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Das Kennzeichen des mutmaßlichen grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Falle der Versendung/Ausfuhr in den Exemplaren Nr. 1 und 3 und nur bei Beförderungen im Seeverkehr anzugeben (Schiffsname).

25. Hier ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen.

1 — Seeverkehr	5 — Postsendungen
2 — Eisenbahnverkehr	7 — Festinstallierte Transporteinrichtungen *)
3 — Straßenverkehr	8 — Binnenschifffahrt
4 — Luftverkehr	9 — Eigener Antrieb **)

*) z. B. Rohrleitungen

**) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten

27. Der Ladeort ist nur im Seeverkehr anzugeben (deutscher Einladehafen).
- Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.
28. Als Ausgangszollstelle ist die vorgesehene Zollstelle anzugeben, über die die Waren das Wirtschaftsgebiet verlassen sollen. Es ist die Schlüsselnummer des Anmeldestellen-Verzeichnisses anzugeben.
- Bei Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer 9950, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.
31. Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Versand-AE erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“, die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; für die Versendungsformlichkeiten muß die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einarbeitung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuer, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Großbehältern (Containern) befördert, so ist außerdem die Nummer der Großbehälter (Container) in diesem Feld anzugeben. Bei gebrauchten Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestellnummer anzugeben.
32. Anzugeben ist die Id. Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Versand-AE (einschl. Ergänzungsblätter) enthaltenen Positionen — vgl. Feld Nr. 5 —. Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 anzugeben sein muß.
33. Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (stimmt überein mit den ersten neun Stellen der Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs) der zutreffenden Warenposition. Die fünf Unterteilungen des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:
- Erste Unterteilung
Hier sind die ersten acht Stellen der Warennummer einzutragen.
- Zweite Unterteilung
Hier ist nur die neunte Stelle der Warennummer einzutragen.
- Dritte Unterteilung
Dieses Feld bleibt bei der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten frei.
- Vierte Unterteilung (Zusatzcode)
Dieses Feld bleibt bis auf weiteres frei.
- Fünfte Unterteilung (Verbrauchssteuerangaben)
Dieses Feld ist nicht auszufüllen.
34. Im Feld Nr. 34a ist die Ländernummer des im Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ anzugeben. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist die Ländernummer des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben.
- Im Feld Nr. 34b ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Ländernummer des Ursprungsbundeslandes bzw. der DDR und Berlin (Ost) nach folgendem Schlüsselverzeichnis anzugeben:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 01 — Schleswig-Holstein | 07 — Rheinland-Pfalz |
| 02 — Hamburg | 08 — Baden-Württemberg |
| 03 — Niedersachsen | 09 — Bayern |
| 04 — Bremen | 10 — Saarland |
| 05 — Nordrhein-Westfalen | 11 — Berlin (West) |
| 06 — Hessen | 13 — DDR und Berlin (Ost) |
35. Anzugeben ist die Rohmasse (das Rohgewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.
- Die Rohmasse kann für alle zu einer Versand-AE gehörenden Positionen zusammengefaßt angegeben werden. Die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsblätter bleiben dann frei.
37. Anzugeben ist das Verfahren unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes. Im ersten Unterfeld von Feld Nr. 37 sind die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes anzugeben (die ersten zwei Stellen für das beantragte Verfahren, die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren). Im zweiten Unterfeld ist die einstellige Schlüsselnummer der nationalen Unterteilung einzutragen.
38. Anzugeben ist die Eigenmasse (das Eigengewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
41. Anzugeben ist die besondere Maßeinheit entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (für jede Position ist die in dem Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben — z. B. Stückzahl —).
44. Anzugeben sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollbeispiele T 5.
46. Das Lager (offenes Zollager, Zelniederlage, Zollverschublager, Freihandlager) ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen. Bei Freihandlagerung ist die Bezeichnung des Freihandlagers einzutragen.
54. Die Versand-AE muß vom Ausstellungspflichtigen oder Vertreter unterzeichnet werden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

AEM/E Nr.

1 ANMELDUNG

2 Versender / Ausführer

Nr.

3 Vordrucke

1

C

XXX

BIS

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt

Anlage A ErgBl. zur ANV (88)

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

XXXX

34 Urspr. land Code

a

b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

XXXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

Code B.V.

XXX

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

XXXX

34 Urspr. land Code

a

b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

XXXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

Code B.V.

XXX

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

XXXX

34 Urspr. land Code

a

b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

XXXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

Code B.V.

XXX

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX
Summe erste Position:					Summe zweite Position				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	
Summe dritte Position:					G.S.				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AEA/E Nr.										1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
2 Versender / Ausfuhrer 					Nr		C		XXX BIS		Durchschrift des Ergänzungsblatts Anlage A ErgM. zur AWV (88)			
							3 Vordrucke		3					
31 Packstücke und Warenbezeichnung					Zeichen und Nummern Container Nr Anzahl und Art					32 Positions Nr		33 Warennummer		
										34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		
										a ₁		b ₁		
										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										40 Summarische Anmeldung/ Vorpapier		XXXXXX		
										41 Besondere Maßeinheit				
31 Packstücke und Warenbezeichnung					Zeichen und Nummern Container Nr Anzahl und Art					32 Positions Nr		33 Warennummer		
										34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		
										a ₁		b ₁		
										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										40 Summarische Anmeldung/ Vorpapier		XXXXXX		
										41 Besondere Maßeinheit				
31 Packstücke und Warenbezeichnung					Zeichen und Nummern Container Nr Anzahl und Art					32 Positions Nr		33 Warennummer		
										34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		
										a ₁		b ₁		
										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										40 Summarische Anmeldung/ Vorpapier		XXXXXX		
										41 Besondere Maßeinheit				
31 Packstücke und Warenbezeichnung					Zeichen und Nummern Container Nr Anzahl und Art					32 Positions Nr		33 Warennummer		
										34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		
										a ₁		b ₁		
										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										40 Summarische Anmeldung/ Vorpapier		XXXXXX		
										41 Besondere Maßeinheit				
47 Abgabenberechnung					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA				
					XXXXXX					XXXXXX				
					Summe erste Position					Summe zweite Position				
47 Abgabenberechnung					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					Art Betrag ZA				
					XXXXXX					XXXXXX				
					Summe dritte Position					G.S.				
										3		ZUSAMMENFASSUNG		
												Exemplar für den Versender/ Ausfuhrer		
										C		ABGANGSZOLLSTELLE		

Hinweis zur Verwendung des Ergänzungsblatts

Im Ergänzungsblatt brauchen nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes zu verwenden, wenn mehr als eine Warenposition anzumelden ist. Sie sind jeweils **fest** mit dem zugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Anlage E 6
(Rückseite)**I. Verpflichtungen des Einführers nach § 29b Abs. 3 AWV**

1. Das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAW unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des Freihafenamts – vorzulegen.

Beim Verbringen der Ware in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung erst nach Abfertigung der letzten Teilsendung, spätestens aber 2 Jahre nach Ausstellung der IEB, einzureichen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAW anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAW eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAW hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWV

1. Die Einfuhr der Waren in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAW durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Ware in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAW anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAW eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinpapier, vierfach) fortzuführen.

**Anlage K 1 zur AWV
in vierfacher Ausfertigung¹⁾**

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

An **Meldung nach § 55 der Außenwirtschaftsverordnung**
 Landeszentralbank
 Hauptstelle/Zweigstelle für den Monat _____ 19____ Bereichs-Nr.
 Postleitzahl Ort Name oder Firma des
 _____ Meldepflichtigen _____
 _____ Wirtschafts-
 zur Weiterleitung an die zweig/Beruf _____
 Deutsche Bundesbank Anschrift _____
 S 210 Fernsprecher _____ Hausapparat _____
 Frankfurt am Main

A. Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____

Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im fremden Wirtschaftsgebiet

1	2	3	4
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
		vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen			
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art:			
5. Gewährung von Krediten			
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
		vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen			
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art:			
5. Rückführung von Krediten			

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage K 2 zur AWV
in vierfacher Ausfertigung¹⁾****Vor Ausfüllung Rückseite beachten****Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldung nach § 57 der Außenwirtschaftsverordnung

für den Monat _____ 19____

Bereichs-Nr. _____

Postleitzahl Ort

Name oder Firma des
Meldepflichtigen _____Wirtschafts-
zweig/Beruf _____zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
S 210

Anschrift _____

Fernsprecher _____ Hausapparat _____

Frankfurt am Main

A. 1 Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____

Wirtschaftszweig _____

A. 2 Angaben zum gebietsfremden Beteiligten

Firma und Sitz _____

Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im Wirtschaftsgebiet

1	2	3	4
		Anteil des gebietsfremden Beteiligten am gezeichneten Kapital in %	
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen			
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art:			
5. Gewährung von Krediten			
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen			
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art:			
5. Rückführung von Krediten			

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anlage K 3 zur AWW
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung 1)

Meldung nach § 56a der Außenwirtschaftsverordnung

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank S 14, Frankfurt am Main

**Meldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen**

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma oder Vor- und Zuname

2. Anschrift

3. Wirtschaftszweig oder Beruf

4. Rechtsform bei Gesellschaften

5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens?

☐ Ja ☐ Nein

Firma des anderen gebietsansässigen Unternehmens, falls die Frage mit 'Ja' beantwortet wird:

ii. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

[illegible]

1) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

Sachbearbeiter

Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)

Unterschrift

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anlage K 3 zur AWW
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

☐ unmittelbare Beteiligung
 ☐ mittelbare Beteiligung

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma und Sitz _____

Bei mittelbarer Beteiligung:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens _____

☐ Rechtlich selbständiges Unternehmen
 ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig _____

Land _____

Jahresumsatz
in Mio DM

04 _____

Zahl der Beschäftigten*)

05 _____

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag

06 _____

Tag Monat Jahr

Währung _____

07 _____

-Angaben in 1000 Einheiten Fremdwährung; in leere Felder Striche einsetzen-

POSITION		Insgesamt	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen	
			Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des Meldepflichtigen bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder auf Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen	
AKTIVA				
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11		
Finanzanlagen		12		
darunter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen		17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		18 ()	19	20
Übrige Aktiva		21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		22		
PASSIVA				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24	25
Kapitalrücklage		26		
Gewinnrücklagen		27		
Gewinnvortrag / Verlustvortrag		28		
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag		29		
Verbindlichkeiten		30		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		31 ()		
davon:	gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	32 ()	33	
	gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()	35	
Übrige Passiva		36		
Bilanzsumme		37		

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

38	39	40	41	42
----	----	----	----	----

Unterschrift _____

Vermögen Gebietsfremder im WirtschaftsgebietAnlage K 4 zur AWV
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung 1)

Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

--	--

--	--	--	--

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank S 14, Frankfurt am MainMeldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma

2. Anschrift

3. Wirtschaftszweig

4. Rechtsform ☐ rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte**II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)**

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

**III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist**

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

1) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

Sachbearbeiter

Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)

Unterschrift

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anlage K 4 zur AWW
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

☐ unmittelbare Beteiligung
 ☐ mittelbare Beteiligung

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1

Firma oder Name, Sitz

Sitzland

Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst
ein abhängiges Unternehmen ist:
Sitzland der Obergesellschaft

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige beteiligt ist

Lfd. Nr. auf Blatt 1

Firma, Sitz

Rechtsform

Wirtschaftszweig

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens,
über das nachstehend berichtet wird:

Jahresumsatz
in Mio DM

04

Zahl der
Beschäftigten*)

05

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige selbst beteiligt ist,
sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar oder mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag

06

Tag Monat Jahr

-Angaben in 1000 DM; in leere Felder Striche einsetzen-

POSITION		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	
AKTIVA						
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		07	08	09		
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		10				
Finanzanlagen		11				
da- run- ter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	12 ()				
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13 ()	14	15		
Umlaufvermögen		16				
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		17 ()	18	19		
Übrige Aktiva		20				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		21				
PASSIVA						
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		22	23	24		
darunter Einlagen von Kommanditisten		25 ()	26 ()	27 ()		
Kapitalrücklage		28				
Gewinnrücklagen		29				
Gewinnvortrag / Verlustvortrag		30				
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag		31				
Verbindlichkeiten		32				
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		33 ()				
da- von:	gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()				35
	gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	36 ()	37			
Übrige Passiva		38				
Bilanzsumme		39				

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

40	41	42	43	44
----	----	----	----	----

Unterschrift

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage Z 11 zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 210
Frankfurt am Main

Bankleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldinstitut

Anschrift

Monat/Jahr

Telefon

Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2	3	4
Gläubigerland		Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische		
		Staats- und Gemeindeanleihen	andere Anleihen	Dividenden- papiere u. ä.
		4 – 382	4 – 183	4 – 285
Ägypten	220			
Äthiopien	334			
Argentinien	528			
Australien	800			
Bahamas	453			
Bahrain	640			
Belgien	102			
Bermuda	413			
Brasilien	508			
Brunei	703			
Chile	512			
China	720			
Dänemark	008			
Finnland	032			
Frankreich	001			
Gabun	314			
Griechenland	009			
Großbritannien	006			
Hongkong	740			
Indonesien	700			
Iran	616			
Irland	007			
Israel	624			
Italien	005			
Japan	732			
Jugoslawien	048			
Kaimaninseln	463			
Kanada	404			
Katar	644			
Kuwait	636			
Liberia	268			
Libyen	216			
Luxemburg	104			
Malaysia	701			
Mexiko	412			
Niederlande	003			
Niederl. Antillen	478			
Norwegen	028			
Österreich	038			
Oman	649			

Beträge in DM ohne Plennig[illegible]

¹⁾ Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen.

Firma, Unterschrift

Ort, Datum

Hinweise der Deutschen Bundesbank

Zu melden sind: Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf **Inländische Wertpapiere**, die von gebietsansässigen Geldinstituten im Auftrag Gebietsfremder eingezogen werden. Anzugeben sind die Beträge, die Gebietsfremden ausgezahlt oder gutgeschrieben worden sind. Nicht zu melden sind demnach Zinszahlungen an Gebietsfremde auf DM-Schuldverschreibungen gebietsfremder Wertpapieraussteller (ausländische Wertpapiere).

Die Meldefreigrenze von 2000 DM nach § 59 AWW findet hier keine Anwendung.

Inländische Wertpapiere: Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 AWG).

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen. Nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. - Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und erschöpfend. Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwandt; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 AWG in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) der statistischen Geheimhaltungspflicht und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis

(Anlage LV zur AWW)

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
1. Reiseverkehr und Personenbeförderung		4. Privater Versicherungsverkehr	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet)	010	Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen	
Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet	020	Lebensversicherung	400
2. Transport		Transportversicherung	
Einnahmen gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition ²⁾)	200	Einnahmen	410
Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten		Ausgaben	
im deutschen Außenhandel		für die deutsche Einfuhr	410
an gebietsfremde Seeschiffsverkehrsunternehmen ⁵⁾	210	für die deutsche Ausfuhr	411
bei der deutschen Einfuhr	220	Sonstiger Versicherungsverkehr ⁶⁾	420
bei der deutschen Ausfuhr	230	Versicherungsunternehmen	
an gebietsfremde Binnenschiffsverkehrsunternehmen	240	Direktversicherung	
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	240	Einnahmen und Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden	
im Verkehr zwischen dritten Ländern		Lebensversicherung	440
im Transithandel ³⁾	250	Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	441
im Speditionsgeschäft	260	andere Versicherungen	442
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets	270	Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
3. Transportnebenleistungen		Lebensversicherung	443
Einnahmen im Zusammenhang mit Transporten		Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für die Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,		andere Versicherungen	445
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300	Rückversicherung	
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310	Einnahmen und Ausgaben aus abfließendem Geschäft	450
Ausgaben für Transportnebenkosten		Einnahmen und Ausgaben aus einfließendem Geschäft	451
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln ⁴⁾), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		Sonstige Einnahmen von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen	460
durch deutsche Verkehrsunternehmen ⁵⁾	320	5. Verschiedene Dienstleistungen	
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure	330	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	500
		Filmgeschäft (einschl. Gagen)	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520
		Entgelte für unselbständige Arbeit	521
		Pensionen, Renten, Sozialversicherung	522
		Provisionen ⁵⁾	523

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunter- nehmen, Zweigniederlassungen und Betriebs- stätten ⁷⁾	530	Wiedergutmachungsleistungen ¹⁰⁾	720
Werbe- und Informationskosten	540	Lastenausgleichs- und Unterstützungszah- lungen	730
Aktive und passive Lohnveredelung	550	Beiträge an Internationale Organisationen, Gebühren und dgl.	740
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Ge- bäuden usw.	560	Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	750
Einnahmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten	570	Sonstige Ausgaben	760
Ausgaben (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeits- entgelte bei Bauleistungen, Montagen und Aus- besserungen in fremden Wirtschaftsgebieten ..	580	8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden⁸⁾), Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Ausgaben für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet	570	Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden ⁸⁾) (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
Einnahmen auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesse- rungen im Wirtschaftsgebiet	580	Ausgaben Privater an gebietsfremde Be- hörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.)	800
Bundespost	590	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermäch- tnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswande- rung	850
6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr		Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen ¹¹⁾	851
(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)		9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	900
im Warenverkehr	600	z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garan- tien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
im Dienstleistungsverkehr	610	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spleieinsätze, Preise und Belohnungen;	
7. Bund, Länder und Gemeinden⁸⁾ 9)		Schadenersatz auf Grund unerlaubter Hand- lung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe;	
Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden ⁸⁾		Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
(Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.)	700	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	
Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden ⁸⁾ 9)			
Zahlungen an deutsche diplomatische Ver- tretungen	710		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten ein- schl. Kredite und Bankguthaben ¹²⁾		2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet	
1. Ausländische Wertpapiere und Geld- marktpapiere		Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapital- geber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zu- stehen ^{13) 14)}	151
Festverzinsliche Wertpapiere		Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansäs- sige Unternehmen, Zweigniederlassun- gen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhän- gigen Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals zustehen	152
Staats- und Gemeindegeldanleihen	101		
Andere Anleihen	102	3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsansässige(n)	
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betra- gen) und Zertifikate von Kapitalanlage- gesellschaften	104	Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾
Geldmarktpapiere	105	Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161
2. Direktinvestitionen in fremden Wirt- schaftsgebieten		4. Grundstücke und Rechte an Grund- stücken im Wirtschaftsgebiet	171
Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapital- geber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zu- stehen ^{13) 14)}	111	5. Sonstiger Kapitalverkehr	179
Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kredit- geber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen mehr als 20 % des Nenn- kapitals des betreffenden Unterneh- mens zustehen	112	III. Kapitalerträge	
3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsfremde(n)		(ohne die nach B IV zu meldenden Leistun- gen)	
Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾	1. Pacht und Miete aus Grundbesitz	181
Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	121	2. Zinsen ¹⁶⁾	
4. Grundstücke und Rechte an Grund- stücken in fremden Wirtschaftsgebieten	131	auf Staats- und Gemeindegeldanleihen	182
5. Sonstiger Kapitalverkehr	139	auf andere festverzinsliche Wertpapiere	183
		auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen)	184
II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet einschl. Kredite und Bankguthaben ¹²⁾		3. Gewinne	
1. Inländische Wertpapiere und Geld- marktpapiere		aus Dividendenpapieren und Zertifika- ten von Kapitalanlagegesellschaften ...	185
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)		aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen	186
Staats- und Gemeindegeldanleihen	141	IV. Leistungen im Rahmen des Abkom- mens vom 27. Februar 1953 über Deutsche Auslandsschulden ¹⁷⁾	
Andere Anleihen	142	1. Zinsen	191
Auslandsbonds ¹⁶⁾	143	2. Tilgungen und sonstige Rückzahlungen	192
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betra- gen) und Zertifikate von Kapitalanlage- gesellschaften	144	3. Gebühren und sonstige Nebenkosten ..	193
Geldmarktpapiere	145		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

C. Warenverkehr¹⁾

Einnahmen	Kenn- zahl	Ausgaben	Kenn- zahl
1. Warenausfuhr	Ausfuhr- erlöse sind nicht melde- pflichtig	1. Wareneinfuhr	keine Kennzahl
2. Transithandel	keine Kennzahl	2. Transithandel	keine Kennzahl
3. Warenlieferungen für den Bedarf von		3. Einkauf von Waren zur ungewissen Verwen- dung und Einkauf von Waren, die ohne einfuhr- rechtliche Abfertigung im Rahmen des Interzo- nenhandelsabkommens in das Währungsge- biet der DM-Ost geliefert werden sollen	994
Seeschiffen fremder Flagge	991	4. Einkauf von Waren, die ohne Entgelt (z. B. zur Veredelung oder zur Lagerung) in den freien Verkehr verbracht worden sind	995
ausländischen Binnenschiffen, Land- und Luftfahrzeugen	992	5. Einfuhr von Waren für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen	996
diplomatischen und konsularischen Vertre- tungen im Wirtschaftsgebiet	993	6. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Ein- fuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr	997
4. Sonstiger Warenverkehr	997		

D. Lieferungen und Leistungen
an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte

Einnahmen	Kenn- zahl	Ausgaben ¹⁰⁾	Kenn- zahl
1. Einnahmen aus Warenlieferungen	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen	999		

Anmerkungen:

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- 2) Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 3) Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 6).
- 4) Ausgaben für derartige Einfuhren siehe Teil C – Warenverkehr –.
- 5) Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 6) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- 7) Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B – Kapitalverkehr –.
- 8) Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- 9) Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 10) Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.
- 11) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710–760 oder 800 zu melden sind.
- 12) Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 15).
- 13) Nicht verbrieft Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen bis zu 20 % sind unter den Kennzahlen 139 bzw. 179 – Sonstiger Kapitalverkehr – auszuweisen.
- 14) Zuschüsse an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind unter der Kennzahl 530 – Einnahmen oder Ausgaben für Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten – zu melden.
- 15) Bei Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten betreffen (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWW die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWW zu melden.
- 16) Zinsen auf Auslandsbonds fallen unter die Kennzahl 191.
- 17) Als Eingänge sind die aus fremden Wirtschaftsgebieten zurückfließenden Zins- und Tilgungszahlungen auf den inländischen Besitz an Auslandsbonds sowie ggf. Stornierungen zu melden.
- 18) Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) hat drei Schwerpunkte. Sie paßt die AWV-Vorschriften an neuere Rechtsvorschriften im EG-Recht oder im nationalen Recht an. Sie vereinfacht für Bürger und Verwaltung das Ausfuhrverfahren durch Heraufsetzung der Freigrenzen und durch Verzicht auf einzelne Daten. Sie ergänzt die Kontrolle des Technologietransfers an Unbefugte.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von den neuen Vorschriften nicht zu erwarten. Die in einem begrenzten Warenbereich vorgesehene, von der Statistikhandhabung gesonderte Erhebung der Ausfuhrerklärungen, hat in der Praxis nur die Ausfüllung eines weiteren Blattes im Durchschreibeverfahren zur Folge. Diese Kosten sind unwesentlich.

Schließlich wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, wegen der zahlreichen Änderungen innerhalb der letzten drei Jahre eine Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung zu veröffentlichen.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

Die Änderung übernimmt den in den EG-Vorschriften über das Einheitspapier verwendeten Begriff, der auch in die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (BGBl. 1989 I S. 203) Eingang gefunden hat.

1a. Nummer 1a

Die unter Nummer 1461 neu in die Ausfuhrliste – Anlage AL – aufgenommenen Gegenstände (Hängeleiter und besonders konstruierte Bestandteile hierfür) können im Einzelfall einen kaufvertraglichen Wert von weniger als 4 000 DM haben, so daß eine Nichtanwendung der Freigrenze geboten erscheint.

2. Nummer 2

Durch die Erweiterung des § 5a Abs. 1 werden Anlagen und Anlagenteile, die zur Erzeugung biologischer Kampfmittel besonders geeignet sind, in die Ausfuhrgenehmigungspflicht einbezogen. Die erfaßten Waren sind in dem neuen Abschnitt E in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt. Abschnitt E ist mit der 63. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139a) in die Liste eingefügt worden. Die Erweiterung der Genehmigungspflicht entspricht den Beschlüssen der Bundesregierung vom 15. Februar und 15. März 1989 zur Verstärkung der Kontrollen des Außenwirtschaftsverkehr im militärisch-strategischen Bereich.

3. Nummer 3

Das EG-Recht (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 4249/88 vom 21. Dezember 1988 – ABl. EG Nr. L 373 S. 53) sieht eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr von Aschen und Rückständen aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie von Abfällen und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen nach Spanien nicht mehr vor. Die Ausfuhr der genannten Waren nach Spanien ist somit genehmigungsfrei möglich.

4. Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstaben b und c, Nummer 7, 30 Buchstabe e und Nummer 33 Buchstabe a

Diese Vorschriften bezwecken, die Möglichkeit der Auswertung der Ausfuhrerklärung durch Ausfuhrüberwachungsbehörden zu schaffen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag über die mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffenproduktion in Libyen (vgl. BT-Drucksache 11/3995 S. 24) die Notwendigkeit hervorgehoben, die Informationsbasis der Überwachungs- und Ermittlungsbehörden zu verbessern, und zu diesem Zweck eine Auswertung der Ausfuhrerklärungen vorgesehen.

Die bisherige Ausfuhrerklärung erfüllt zugleich die Pflicht zur Ausfuhranmeldung nach dem Außenhandelsstatistikgesetz, und das Formular, auf dem sie abgegeben wird, wird von der entgegennehmenden Zolldienststelle dem Statistischen Bundesamt zugeleitet. Aus Gründen des Statistikgeheimnisses, der rechtzeitigen Statistikerstellung und des Datenschutzes ist weder eine Zuleitung von Einzeldaten durch das Statistische Bundesamt an die Überwachungsbehörden noch eine vorherige Speicherung der Daten aus der Ausfuhrerklärung durch die Zolldienststellen möglich.

Ausfuhrerklärung und Ausfuhranmeldung sollen daher zukünftig zwei rechtlich voneinander unabhängige Papiere sein, wie dies schon im sog. Einheitspapier der EG vorgesehen ist (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 – ABl. EG Nr. L 79 S. 7). In der Praxis – das schreibt auch das EG-Recht zum Einheitspapier vor – werden Verbundvordrucke mit Durchschreibemöglichkeit verwendet. Die Abgabe einer Ausfuhrerklärung oder eines Doppels davon bedeutet daher nicht mehr Schreibearbeit als bisher für die Teilnehmer am Ausfuhrgeschäft. Die Vermehrung der Formularstücke läßt sich wegen der erforderlichen Kontrollen einerseits und im Hinblick auf den Datenschutz andererseits nicht vermeiden.

Für Ausführer, die nach § 15 Abs. 5 von der Abgabe einer Ausfuhrerklärung nach Anlage A1 befreit sind, schreibt der neue § 15 Abs. 6 vor, welche Meldungen zum Zwecke der Ausfuhrüberwachung ersatzweise zu erstellen sind. Die Änderungen des § 18 Abs. 4 und des § 70 Abs. 4 Nr. 17 sind Folgeänderungen hierzu.

Der Vordruck Anlage A1 wird von dem bisher zugrunde gelegten Exemplar 2 („Exemplar für Statistik – Versendungs-/Ausfuhrland“) des EG-Einheitspapiers auf das Exemplar 1 („Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland“) umgestellt. In gleicher Weise wird bei den Vordrucken A3 und AErgBl. eine Umstellung vorgenommen.

5. Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und b, Nummer 13 Buchstabe a

Die Überprüfung der Wertgrenzen für die vereinfachte Behandlung von Ausfuhrsendungen (§ 9 Abs. 3) sowie für die Befreiung von der Anmeldung und Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) und von der Pflicht zur Einfuhrkontrollmeldung bei der Einfuhr (§ 27a Abs. 2 Satz 1) rechtfertigt eine angemessene Erweiterung der Freigrenzen. Dadurch verringert sich die Zahl der Genehmigungen sowie der Meldungen mit der Folge erheblicher Verfahrenserleichterungen. Damit einhergehende, nur minimale Informationsverluste der zuständigen Behörden werden durch beträchtliche Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung ausgeglichen.

6. Nummer 5 Buchstabe a

In § 15 Abs. 5 Satz 4 wird dem seit 1. Januar 1988 anwendbaren „gemeinsamen“ Versandverfahren Rechnung getragen, das mit den EFTA-Ländern vereinbart ist.

7. Nummer 6

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind den Anträgen auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A bis C der Ausfuhrliste Unterlagen beizufügen, die dem Nachweis des Endverbleibs der Waren dienen. Der neue Absatz 3 erstreckt die Regelung auf die Waren des Teils I Abschnitt D und E der Ausfuhrliste, für die das gleiche kontrollpolitische Bedürfnis nach Sicherung des Endverbleibs besteht. Absatz 3 ist dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nachgebildet. Die Übernahme der Regelung der Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 Satz 1 kam hier nicht in Betracht, da diese Regelung auf einer internationalen Vereinbarung (COCOM) beruht, die nicht die Waren der Abschnitte D und E der Ausfuhrliste umfaßt.

Der neue Absatz 4 enthält den (auf die Waren der Abschnitte D und E der Ausfuhrliste erstreckten) Inhalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

8. Nummer 8 Buchstabe c

Die Neuformulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 11 hat zugleich klarstellende und erweiternde Funktion. Indem gebietsansässige Luftfahrtunternehmen Gegenstände zur Ausbesserung ihrer eigenen Luftfahrzeuge oder der von anderen Luftfahrtunternehmen in anderen OECD-Staaten genehmigungsfrei ausführen dürfen, wird dem häufigsten Bedarf als auch dem Kontrollinteresse bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren Rechnung getragen. Die Gewährung der Erleichterung auch für Luftfahrzeuge aus OECD-Staaten ist wegen der weitgehend angeglichenen Kontrollpolitik dieser Staaten möglich. Durch die Einfügung des Wortes „sonst“ wird verdeutlicht,

daß es sich bei der „Durchführung des Flugverkehrs“ nicht um Gegenstände zur Ausbesserung fremder Luftfahrzeuge handeln kann, sondern um Gegenstände, die im allgemeinen im Bodenbetrieb benutzt werden, z. B. um Geräte zur Buchung und Abfertigung, um Lade- und Kontrollgeräte.

9. Nummer 8 Buchstabe d

§ 19 Abs. 1 Nr. 18a berücksichtigt praktische Bedürfnisse nach Verfahrenserleichterungen bei der Wiederausfuhr gebrauchter Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung eingeführt worden sind. Bislang galten solche Verfahrenserleichterungen nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 41 Buchstabe a; insbesondere mußten die Waren unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden. Nach der neuen Regelung führen Wartungsarbeiten und funktionserhaltende Reparaturen an den Waren im Wirtschaftsgebiet nicht zum Ausschluß von den Verfahrenserleichterungen.

Die Regelung gilt auch für Embargowaren. Eine Beeinträchtigung sicherheitspolitischer Belange ist dadurch ausgeschlossen, daß sie sich auf die Fälle beschränkt, in denen im Wirtschaftsgebiet keine funktionserweiternden oder funktionsändernden Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen und die Waren nur einen Wert von 20 000 DM oder weniger haben dürfen und sie nur in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, das ein OECD-Mitgliedstaat ist und damit eine Ausfuhrkontrollpolitik hat, die der der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Außerdem müssen Wartung und Ausbesserung von Embargowaren, mit Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen, unter zollamtlicher Überwachung erfolgen. Die Ausnahme ist aus Gründen der Reparaturpraxis und wegen der relativ geringen embargopolitischen Bedeutung von Jagd- und Sportwaffen gerechtfertigt.

10. Nummer 8 Buchstabe e, Nummer 16 Buchstabe b

Die Aufnahme von Hausmüll in die Befreiungskataloge für die Ausfuhr (§ 19) und die Einfuhr (§ 32) übernimmt eine Parallelregelung in der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (BGBl. 1989 I S. 203). Danach wird Hausmüll bei der Ein- und Ausfuhr von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit. Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dem Ein- und Ausfuhrer von Hausmüll auch aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht Verfahrenserleichterungen zukommen zu lassen.

11. Nummer 8 Buchstabe f

In § 19 Abs. 1 Nr. 28 wird klargestellt, daß als internationale Zollpassierscheinhefte nur die Carnets A.T.A. in Betracht kommen (vgl. auch Nr. 21 der Anlage zur AHStatDV).

12. Nummer 8 Buchstabe g

Die Neufassung des § 19 Abs. 1 Nr. 30 ergänzt den Kreis der Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen um „Spenden in Notlagen“. Dadurch sollen auch Waren befreit werden, die der

Sekundärhilfe im Anschluß an Katastrophenfälle bei gleichwohl noch bestehender Notlage dienen. Die Vorschrift findet in ihrer neuen Fassung zugleich Anwendung auf Spenden, die zugunsten von Einzelpersonen erbracht werden.

13. Nummer 8 Buchstabe h

In § 19 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz wird die bisherige Angabe „17 bis 20“ durch Einzelaufzählung der Nummern 17 bis 20 ersetzt und nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „und § 5a Abs. 1“ eingefügt. Die Einzelaufzählung der Nummern ist erforderlich, weil sonst die in Absatz 1 neu eingefügte Nummer 18a vom Wortlaut des § 19 Abs. 3 Satz 1 mit erfaßt würde. Die Bezugnahme auf § 5a Abs. 1 dient dem Schutz der deutschen Embargopolitik: Die von § 5a Abs. 1 erfaßten Waren (Waren, die zur Erzeugung chemischer und biologischer Kampfstoffe besonders geeignet sind) sollen genehmigungsrechtlich nicht besser gestellt werden als die von § 5 Abs. 1 erfaßten (Rüstungsgüter, Nuklearwaren und sonstige Waren von strategischer Bedeutung).

Mit dem neuen Satz 2 in § 19 Abs. 3 wird einem wirtschaftlichen Bedürfnis Rechnung getragen, Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, auch in ein anderes als das Versendungsland wieder ausführen zu können, ohne ein unter Umständen aufwendiges Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Dies trifft vor allem auf Messe- und Ausstellungsgüter, Warenmuster und wissenschaftliche Geräte zu, die nach Vorführung oder Verwendung im Wirtschaftsgebiet auch in anderen Ländern vorgeführt oder verwendet werden sollen. Die Freistellung ist aus Gründen der Sicherung der Embargopolitik auf den begrenzten Warenbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates bzw. des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren vom 6. Dezember 1961 und auf die Wiederausfuhr in EG-Mitgliedstaaten beschränkt. Die Mitgliedstaaten verfolgen eine vergleichbare Kontrollpolitik, und ihre Zollbehörden arbeiten bei der Überwachung der Zollgutverwendung eng zusammen.

14. Nummern 9 und 19

Die bislang in § 20c Abs. 1 Satz 1 und § 35b Abs. 1 Satz 1 aufgeführte Warengruppe „Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee“ mit den Warennummern „2101 10 910 und 2101 10 990“ wurde in Angleichung an die Verordnungen (EWG) Nr. 2896/87 und Nr. 624/88 gestrichen.

15. Nummern 10 und 20

Die §§ 20d und 35c werden an die Rechtslage angeglichen die sich aus dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1986 und dem danach ergangenen EG-Recht ergibt.

16. Nummern 11 und 21

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission vom 23. Dezember 1974 an die Regierungen der

Mitgliedstaaten über den Warenverkehr mit Schrott und ähnlichen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 38 S. 19) sowie mit Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) wird die Warenbenennung in § 20e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und in § 38 Abs. 3 Nr. 3 ergänzt und die dazugehörige Warennummer geändert.

In § 38 Abs. 3 wird außerdem die Warennummer 7404 00 900 entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 323 S. 53) in 7404 00 990 geändert.

17. Nummer 12

Es besteht kein Bedürfnis mehr, NE-metallurgische Erze von der freien Vereinbarkeit von Lieferfristen des § 22 Abs. 3 auszunehmen.

18. Nummer 13 Buchstabe b

Nach der Zweckbestimmung der Einfuhrkontrollmeldung besteht kein Grund, zwischen Saatgut und Pflanzgut zu unterscheiden. Das Pflanzgut wird deshalb in § 27a Abs. 2 Satz 2 zusätzlich zum Saatgut genannt.

19. Nummer 13 Buchstabe c

Der neue Satz 3 in § 27a Abs. 3 trägt datenschutzrechtlichen Anliegen Rechnung. Danach darf eine Pflicht zur Angabe von Daten nur insoweit statuiert werden, als diese für die vom Gesetz gebilligten Zwecke benötigt werden. Die bei der Einfuhr von urhebervergütungspflichtigen Waren (Waren der Kapitel 85 und 90) mittels der Einfuhrkontrollmeldung erhobenen Daten in den Feldern 20, 25, 37, 44 und 46 sind für Zwecke der Urhebervergütung nicht erforderlich.

20. Nummer 14

Der bisher in § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 enthaltene Verweis auf die dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (RGBl. 1925 II S. 672) angehörenden Staaten hat sich in der Praxis als hinderlich erwiesen. Das Abkommen wird auch von einem variierenden Kreis von Staaten angewendet, die ihm nicht beigetreten sind. Die Entbindung von der Prüfungspflicht, ob Ursprungs- und Versendungsland dem Abkommen angehören, bedeutet daher eine erhebliche Verfahrenserleichterung für die Praxis. Eine Beeinträchtigung des Kontrollzwecks ist nicht zu befürchten.

21. Nummern 15 und 30 Buchstabe c

Im Interesse einer möglichst lückenlosen Verbleibskontrolle von Embargowaren sind die in § 29b Abs. 3 vorgeschriebenen Pflichten des Inhabers einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (IEB) erweitert worden. Betroffen sind die Fälle, in denen der Inhaber der IEB die Einfuhrabsicht aufgibt.

Bereits nach dem bisherigen § 29b Abs. 3 Satz 2 war er in diesem Falle gehalten, die Bescheinigung dem Bundesamt für Wirtschaft zurückzugeben. Die Neufassung der Vorschrift verpflichtet ihn darüber hinaus,

die Aufgabe der Einfuhrabsicht dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen und ihm über den Verbleib der IEB Mitteilung zu machen, wenn er sie nicht mehr zurückgeben kann, weil er sie z. B. schon seinem ausländischen Lieferanten übersandt hat.

Der neue Satz 3 in § 29b Abs. 3 erlaubt das Verbringen der Ware, für die eine IEB ausgestellt worden ist, in ein anderes als das in der Bescheinigung angegebene Land erst, nachdem das Bundesamt eine neue IEB ausgestellt hat, in der das andere Land genannt ist. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß die ausländische Exportgenehmigungsbehörde, für die die IEB bestimmt ist, über den wirklichen Verbleib der Ware getäuscht wird. Denn das Bundesamt kann, bevor es eine neue IEB ausstellt, die ausländische Behörde über die Änderung des Warenverbleibs unterrichten und ihr damit Gelegenheit geben, von einer Exportgenehmigung unter diesen Umständen abzusehen oder schon erteilte Genehmigungen zu widerrufen.

Die Verletzung der aus § 29c Abs. 3 Satz 2 und 3 folgenden Pflichten ist durch Erweiterung des § 70 Abs. 4 Nr. 15 Buchstabe b als Ordnungswidrigkeit eingestuft worden.

22. Nummer 16 Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission vom 31. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) geschaffene Rechtslage.

Nach Artikel 23 Abs. 1 dieser Verordnung sind auf Veredelungserzeugnisse besondere handelspolitische Maßnahmen nur anzuwenden, wenn die Erzeugnisse keinen EG-Ursprung haben. Demzufolge sind entsprechende Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft von der Genehmigungspflicht befreit.

Unabhängig vom Ursprung der Waren stellt Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung die Wiedereinfuhr von Waren nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustauschs oder nach Durchführung bestimmter ergänzender Veredelungsvorgänge (passive Veredelung im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs) von besonderen handelspolitischen Maßnahmen frei. Dem entspricht der neue zweite Halbsatz des § 32 Abs. 1 Nr. 22a.

23. Nummer 16 Buchstabe c

§ 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe b ist redaktionell an die Bezeichnung der dort genannten EWG-Verordnung angepaßt worden. Zugleich soll durch den Hinweis auf die jeweils geltende Fassung den fortlaufenden Änderungen dieser Regelung Rechnung getragen werden.

24. Nummer 17

Die Sonderregelung des § 33 Abs. 3 im Einfuhrantragsverfahren für bestimmte Textilerzeugnisse erscheint nicht weiter geboten und wird vom EG-Recht nicht gefordert.

25. Nummern 18 und 35 Buchstabe b

Zur weiteren Förderung der Übersichtlichkeit gesetzlicher Vorschriften trägt die Streichung der §§ 33a und

33b bei. § 33b Satz 1 enthielt nur Regelungen über die Vorlage einer Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz, deren Anwendbarkeit sich bereits aufgrund der §§ 30, 31 i.V.m. 27 ff. ergibt. Den §§ 33a und 33b Satz 2 kommt keine eigenständige materielle Bedeutung zu. Auf die in dieser Regelung lediglich enthaltene Verfahrensvorschrift kann im Hinblick auf den Vordruck „Antrag auf Einfuhrgenehmigung – EDV“ (Anlage E 3a zur AWW) verzichtet werden. Auf diesem Vordruck hat der Einführer ohnehin anzugeben, ob die Einfuhr nach passiver Lohnveredelung oder zur aktiven Lohnveredelung erfolgt.

Nach Streichung der §§ 33a und 33b sind auch im Vordruck E 3a die Hinweise auf diese Vorschriften zu streichen.

26. Nummer 22

Das Erfordernis, daß die Abschriften der Ausfuhrgenehmigung, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Durchführung einer Gemeinsamen Ausfuhrkontrolle eine Rolle spielen (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b), beglaubigt sein müssen, ist entfallen. § 39 Abs. 2 und 3 ist entsprechend geändert worden.

27. Nummern 23 und 30 Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 2 in § 40 ist im Hinblick auf die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Februar 1989 (BGBl. I S. 341) vorgenommene Erweiterung des Absatzes 1 angezeigt, da der Regelungsinhalt des Absatzes 2 im wesentlichen von dem neuen Absatz 1 übernommen worden ist. Als Folgeänderung wurde § 70 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend berichtigt.

28. Nummer 24

Die Änderung des § 45 Abs. 2 dient der Verstärkung der Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs im militärisch-strategischen Bereich.

In Satz 1 wird die von § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Teil I der Ausfuhrliste erfaßte Software einbezogen. Dies erscheint bei der zunehmenden Bedeutung der Software für technische Prozesse aller Art und der Möglichkeit ihrer unkörperlichen Übermittlung (Überspielung auf elektronischem Weg) geboten. Bisher unterlag die Weitergabe der von der Ausfuhrliste erfaßten Software an Gebietsfremde im wesentlichen nur dann der Genehmigung, wenn sie als Ware, z. B. als Diskette, ausgeführt wurde (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Bei unkörperlicher Weitergabe griff § 45 Abs. 2 alter Fassung in der Regel nicht ein, da die Software zumeist keine Kenntnisse über die „Fertigung“ von Waren enthält, sondern Instruktionen für die Funktionsweise von Geräten der Informationstechnologie. Mit der Neufassung des § 45 Abs. 2 Satz 1 wird die Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Software ganz allgemein dem Genehmigungserfordernis unterworfen.

Der neue Satz 2 in § 45 Abs. 2 soll verhindern, daß die Beschränkung der Weitergabe von Kenntnissen dadurch umgangen wird, daß Gebietsfremde verhältnismäßig rasch durch Wohnsitzerwerb oder Aufenthalt

im Wirtschaftsgebiet den Status eines Gebietsansässigen erwerben können, auch wenn ihr Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet von vornherein befristet ist und damit die Gefahr besteht, daß sie die hier erworbenen Kenntnisse mit in ihre Heimatländer nehmen.

29. Nummern 25, 27 und 33 Buchstabe c

Die Neufassung der §§ 55, 56, 57 und 58 sowie der darin vorgesehenen Meldungen gemäß Anlagen K1 und K2 über die Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten bzw. Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet hat die Verringerung und Erleichterung der Meldungen zum Ziel. Dem dienen folgende einzelne Maßnahmen:

- a) Beschränkung der Meldepflicht auf Einzeltransaktionen (und nicht wie bisher Gesamttransaktionen pro Kalenderjahr) über 50 000 DM,
- b) Beschränkung der Meldepflicht für Beteiligungen auf direkte Beteiligungen, die 20% des Nennkapitals eines Unternehmens überschreiten,
- c) Beschränkung der Meldepflicht für Kredite auf langfristige Kredite, bei denen beide Beteiligte Nichtbanken sind,
- d) Verzicht auf Meldungen über Transaktionen zwischen Gebietsansässigen für eigene Rechnung und Transaktionen, die keinerlei Leistungen auslösen,
- e) Verzicht auf die Meldung von Zuschüssen,
- f) Verzicht auf die Angaben zur Art der Leistung und
- g) Verzicht auf die Angabe der ursprünglich gemeldeten Beträge für Neuanlagen im Falle von Liquidationen.

30. Nummern 26, 28 und 33 Buchstabe b

Die vor anderthalb Jahrzehnten eingeführten Meldeschemata der Vordrucke Anlage K3 und K4 sind namentlich infolge des inzwischen in Kraft getretenen Bilanzrichtliniengesetzes überholt. Sie werden an die heute gebräuchlichen Begriffe und Bezeichnungen für Bilanzpositionen angepaßt, um das Ausfüllen der Meldevordrucke anhand vorliegender Bilanzen zu erleichtern. Demgemäß sind Verlust und Verlustvorräte nunmehr auf der Passivseite der Bilanz gegenüber früher auf der Aktivseite einzusetzen. Es entfallen mehrere Meldepositionen, darunter die Bilanzpositionen Vorräte, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Angabe von Garantien und Bürgschaften. Die detailliertere Darstellung des Unternehmenskapitals einschließlich des Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wird aus den neuen Bilanzformblättern übernommen, weil dadurch die Statistik über den Stand der Direktinvestitionen verbessert und vervollständigt werden kann.

Dem neuen § 271 HGB folgend wird die Untergrenze für eine Meldung bei einer Beteiligung angesetzt, die 20% des Nennkapitals übersteigt (gegenüber bisher mindestens 25%). Dies ist auch in zahlreichen ande-

ren Ländern die Schwelle für die statistische Erfassung von Direktinvestitionen.

31. Nummer 29

Die in § 67 Satz 2 ausgesprochene Befugnis der Behörden, durch einfache Willenskundgebung eine weitere Melde-Empfangsstelle zu benennen, wurde aus Gründen gesteigerter datenschutzrechtlicher Anforderungen aufgehoben.

32. Nummer 30 Buchstaben b und c

Zur Vervollständigung des Bußgeldkatalogs des § 70 ist die nicht ordnungsgemäße Abgabe der Ausfuhrerklärung beim Versand durch die Post in § 70 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a aufgenommen worden.

§ 70 Abs. 4 Nr. 4 ist zum Zwecke der genaueren Bezeichnung der Verpflichtungsadressaten redaktionell überarbeitet worden. In Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften der §§ 11 und 13 stellt die Neufassung klar, daß das unberechtigte Entfernen einer Ausfuhrsendung vom angegebenen Ort sowohl für den Ausführer wie für den Versender oder den Dritten im Sinne des § 13 Abs. 3 eine Ordnungswidrigkeit bedeuten kann.

33. Nummern 31 und 32

Die Länderlisten D, G1 und G2 sind aktualisiert worden.

34. Nummer 33 Buchstabe c

Im Vordruck Z11 wird die Länderaufgliederung vereinfacht und aktualisiert. Hierdurch soll sowohl die Abgabe der Meldungen für die Meldepflichtigen als auch die Aufbewahrung bei der Bundesbank erleichtert werden.

Im Leistungsverzeichnis werden gesonderte Kennzahlen für Direktinvestitionen eingeführt. Hierdurch soll die Ermittlung zuverlässiger Ergebnisse über Direktinvestitionen in der Zahlungsbilanz, insbesondere im Bereich der Direktinvestitionskredite, erzielt werden.

35. Nummern 34 und 35 Buchstabe a

Dieser Zusatz dient der unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wünschenswerten Klarheit.

Artikel 2

Dieser Artikel gewährt eine Aufbrauchfrist für die bereits gedruckten Formulare nach Anlage A1, A3 und AErgBl. Für die Formulare nach Anlagen K1 bis K4 und Z11 bedarf es keiner Aufbrauchfrist, da diese Vordrucke von der Deutschen Bundesbank zugeschickt werden.

Artikel 3

Die umfangreichen Änderungen durch diese Verordnung und die vorangegangenen Änderungsverordnungen lassen es im Interesse der Übersichtlichkeit geboten erschei-

nen, die geltende Fassung der Außenwirtschaftsverordnung von Amts wegen bekanntzumachen.

Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die meisten Vorschriften treten am 30. September 1989 in Kraft.

Dieses Datum wurde gewählt, um den Unternehmen, die zum 30. September eines Jahres bilanzieren, die Abgabe

der Vermögensbestandsmeldungen nach den Anlagen K3 und K4 anhand dieser Bilanz zu ermöglichen.

Die Vermögensanlagemeldungen (Transfermeldungen) gemäß den Anlagen K1 und K2 sowie die Meldung über Wertpapiererträge gemäß Anlage Z11 sind dagegen auf das Kalenderjahr zugeschnitten, so daß als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 1990 vorzusehen war.

Die restlichen Vorschriften (Absatz 3) betreffen die vorge-sehene Auswertung der Ausfuhrerklärungen durch Ausfuhrüberwachungsbehörden. Da das Auswertungsverfahren aus organisatorischen Gründen erst am 1. April 1990 beginnen kann, ist dieses Datum für das Inkrafttreten gewählt worden.

